

SATZUNG

des Vereins

Förderverein Kinderhaus St. Michael Schwabhausen e.V.

1.

Name und Sitz

1.1

Der Verein führt den Namen

Förderverein Kinderhaus St. Michael Schwabhausen e.V.

1.2

Er hat seinen Sitz in 85247 Schwabhausen und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts München als rechtsfähiger Verein (§ 21 BGB) eingetragen werden; den Namenszusatz „e.V.“ führt er nach seiner Eintragung.

1.3

Alle Personenbezeichnungen in der Satzung und im Gründungsprotokoll beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

2.

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Elternbildung, sowie die Unterstützung der pädagogischen und erzieherischen Arbeit im Kinderhaus durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an das Kinderhaus St. Michael, Jahnstr. 1, 85247 Schwabhausen, deren Träger die katholische Kirchenstiftung Hl. Kreuz (Sudetenlandstr. 62, 85221 Dachau)/KiTa-Verbund, vertreten durch den KiTa-Ausschuss Hl. Kreuz, ist.

Die dem Verein aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Erträgen des Vereinsvermögens zufließenden Mittel sind dazu bestimmt,

- das Kinderhaus St. Michael ideell und materiell in Absprache mit der Kinderhausleitung, insbesondere bei der Erfüllung der Aufgaben des Kinderhauses zu unterstützen,
- erzieherische und heilpädagogische sowie integrative Maßnahmen und Projekte zu fördern, sowie bedürftigen Kindern, die diesem Kinderhaus angehören, durch finanzielle Unterstützung die Teilnahme an Veranstaltungen des Kinderhauses zu ermöglichen,
- Maßnahmen im Kinderhaus zu fördern, die der religiösen Erziehung im Sinne der Trägerin dienen.

3.

Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in Ziffer 2 der Satzung näher bezeichneten, gemeinnützigen Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2

Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder und Spenden.

3.3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit im Verein ist auch für Mitglieder außerhalb des Vorstandes ehrenamtlich.

3.4

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten. Insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliederbeiträge, Geld- oder Sachspenden sowie Umlagen zurückgewährt werden.

3.5

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt nach der Durchführung der Liquidation das verbleibende Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung Hl. Kreuz (Sudetenlandstr. 62, 85221 Dachau)/den KiTa-Verbund Hl. Kreuz, vertreten durch den KiTa-Ausschuss Hl. Kreuz mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in Ziffer 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden. Sofern das Kinderhaus St. Michael in Schwabhausen zu diesem Zeitpunkt einem anderen oder keinem Träger angehören sollte, geht das verbleibende Vermögen direkt an das Kinderhaus St. Michael in Schwabhausen.

4.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.

Mitgliedschaft

5.1

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.

5.2

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Bestätigung durch den Vorstand erworben.

5.3

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann jedoch jedem anderen Vereinsmitglied überlassen werden.

5.4

Die Mitgliedschaft endet

5.4.1

bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personen-vereinigungen durch Auflösung;

5.4.2

durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten;

5.4.3

durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder den Geist des Vereins verstoßen hat.

6.

Mitgliedsbeiträge

6.1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen regelmäßigen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

6.2

Über den Beitrag hinaus haben die Mitglieder die Möglichkeit und sind gebeten, dem Verein Spenden zuzuwenden. Freiwillig geleistete, über den Pflichtmitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr hinausgehende Zahlungen, die dem Verein mit einer unklaren oder fehlenden Angabe über den Zweck der Zahlung zugehen, gelten als Spenden; sie werden nicht als Beiträge für kommende Geschäftsjahre verrechnet.

7.

Besondere Mitgliederrechte

Den Mitgliedern des Vereins werden Informationen über die Aktivitäten des Fördervereins Kinderhaus St. Michael Schwabhausen e.V. zur Verfügung gestellt.

8.

Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

9.

Organe

Organe des Vereins sind

9.1

die Mitgliederversammlung;

9.2

der Vorstand.

10.

Mitgliederversammlung

10.1

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Leiterin/der Leiter des Kinderhauses St. Michael sowie ein Vertreter des KiTa-Verbunds Hl. Kreuz, Dachau, können zudem als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen und erhalten Rederecht.

10.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal statt.

10.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

10.3.1

auf Beschluss des Vorstandes;

10.3.2

auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Grundes.

10.4

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Unberührt bleibt die Möglichkeit einer Beschlussfassung durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder gem. § 32 Abs. 2 BGB.

10.5

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes; im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

10.6

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind dabei nur Mitglieder, welche am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

10.7

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

10.8

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Entsteht bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei Wahlen wird vorher eine Stichwahl durchgeführt.

10.9

Wahlen finden schriftlich und geheim statt. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Verfügung, ist eine Abstimmung per Handzeichen möglich, sofern niemand der Wahlberechtigten widerspricht.

10.10

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder, Beschlüsse über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

10.11

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

10.12

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zu Beginn der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

10.13

Der Mitgliederversammlung obliegt neben den sonst im Gesetz und in der Satzung genannten Aufgaben

10.13.1

die Wahl des Vorstandes;

10.13.2

die Bestellung eines Prüfers der Jahresrechnung;

10.13.3

die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung;

10.13.4

die Entlastung des Vorstandes;

10.13.5

die Festlegung der Höhe des Vereinsbeitrages;

10.13.6

Änderungen der Satzung;

10.13.7

die Auflösung des Vereins.

11.

Vorstand

11.1

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

11.2

Der Vorstand besteht aus

11.2.1

dem 1. Vorsitzenden;

11.2.2

dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender);

11.2.3

dem Kassenwart;

11.2.4

dem Schriftführer;

11.2.5

zwei stimmberechtigten Beisitzern. Die Integration weiterer Beisitzer ist zu jeder Zeit mit Zustimmung des bestehenden Vorstandes zulässig.

Die Leitung des Kindeshauses St. Michael hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, einen Vertreter durch verbindliche Erklärung ihrerseits zu benennen, der als weiterer Beisitzer dem Vorstand beratend ohne Stimmberechtigung zur Seite steht. Der entsandte Vertreter muss dem Kinderhaus St. Michael in Schwabhausen angehören. Er muss jedoch nicht Mitglied des Vereins sein.

11.3

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

11.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit oder Stimmenthaltung gelten als Ablehnung.

11.5

In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

11.6

Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind jeweils einzeln vertretungsbefugt. Sie gelten als seine gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.

11.7

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

11.8

Der Vorstand kann im Rahmen seiner eigenen Geschäftsordnung weitere Mitglieder kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder haben beratende Funktion; ein Stimmrecht kommt nur den gewählten Mitgliedern zu.

12.
Errichtung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom xx. xxxx 2022 beschlossen.

Schwabhausen, den xx. xxxx 2022